

Information und Einverständniserklärung zu den Risiken der Nutzung der ePA (elektronische Patientenakte) durch die Praxis Keller

Wir weisen Sie daraufhin, dass wir in Kürze verpflichtet sind, Daten aus Ihrer aktuellen Behandlung in Ihre elektronische Patientenakte einzustellen, wenn Sie dieser nicht widersprochen haben.

Das sind Befundberichte zu aktuellen Untersuchungen und Therapien, die wir bei Ihnen durchgeführt haben, sowie Laborbefunde und Arztbriefe. Weitere Daten können wir auf Ihren Wunsch einstellen, wenn Sie uns digital vorliegen.

Sie haben das Recht zum Widerspruch, insbesondere auch, wenn es um besonders sensible Informationen geht, das sind Daten bei psychischen Erkrankungen, sexuell übertragbaren Infektionen und Schwangerschaftsabbrüchen. In diesem Falle sprechen Sie uns bitte an.

Grundsätzlich gilt:

Die elektronische Patientenakte (ePA) birgt deutliche Risiken, insbesondere im Bereich Datensicherheit, Datenschutz und Schweigepflicht.

Eine zentrale Speicherung der Gesundheitsdaten in der Cloud kann diese anfällig für Hacking machen, und auch die erweiterten Zugriffsrechte für verschiedene Berufsgruppen (z.B. Apothekenpersonal) können zu einer Verletzung der Schweigepflicht führen, da das gesamte Gesundheitswesen alle nicht gesperrten Daten nach Einlesen der ePA tagelang ansehen kann!!!

Mit der Nutzung der ePA sind für Sie folgende Risiken verbunden:

- Datensicherheit:

Die zentrale Speicherung der Daten in einer Cloud-Infrastruktur ist ein potenzielles Sicherheitsrisiko. Hacker könnten auf diese sensiblen Gesundheitsdaten zugreifen, was zu Datendiebstahl und Missbrauch führen kann.

- Datenschutz:

Die ePA ermöglicht es Dritten (Forschungseinrichtungen, Unternehmen) auf pseudonymisierte Gesundheitsdaten zuzugreifen. Die fehlende Transparenz über diese Zugriffe stellt eine Datenschutzbedrohung dar.

- Schweigepflicht:

Die erweiterten Zugriffsrechte für verschiedene Personen (Apothekenpersonal, etc.) und die mögliche Verletzung der Datensicherheit können die ärztliche Schweigepflicht erheblich gefährden!

- Wir warnen in diesem Zusammenhang insbesondere Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen und anderen sensiblen Diagnosen (z.B. HIV, Geschlechterkrankungen etc.) vor der Nutzung der ePA.

Bei Vorliegen dieser Krankheitsbilder sollten Sie auf die Befundeinstellung in die ePA verzichten – das ist möglich.

- Überwachung und Profilbildung:

Unzureichender Schutz oder Missbrauch der Daten könnten dazu führen, dass Datenprofile über den Gesundheitszustand erstellt werden, die für Versicherungen oder Arbeitgeber von Interesse sein könnten.

- Technische Probleme und Abhängigkeit von der EDV:

Die Abhängigkeit von der Telematikinfrastruktur und die Möglichkeit von technischen Störungen können die Nutzung der ePA erschweren.

- Diskriminierung und Privatsphäre:

Einige Patientengruppen könnten sich aufgrund von diskriminierenden Praktiken oder schambehafteten Diagnosen scheuen, bestimmte Informationen in der ePA zu teilen, [so die Deutsche Aidshilfe](#).

- Verzögerungen in der Praxis- eingeschränkte Behandlungszeit:

Die Einführung der ePA wird zu deutlichen Verzögerungen in der Praxisabläufen führen, da die Datenpflege und -abfrage zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen, die von Ihrer Behandlungs- und Gesprächszeit abgehen.

- Unzureichende Kommunikation:

Die ePA ändert nichts an der innerärztlichen Kommunikation, so dass ein Arzt nicht sicher sein kann, dass der weiterbehandelnde Kollege Zugriff auf die ePA hat oder eine von ihm eingestellte Information wahrnimmt.

- Sperren von Befunden:

Ein Sperren von einzelnen Befundberichten nur für einzelne Kolleginnen und Kollegen durch den/die Patient*In ist derzeit technisch nicht möglich – die betreffenden Befundberichte sind dann für **alle** Behandler/Nutzer der ePA gesperrt.

- Bedenken Sie bitte, dass es zu Behandlungsfehlern kommen kann, wenn Sie dem Arzt Befundberichte bewusst vorenthalten. In diesem Falle lehnen wir ausdrücklich jegliche Haftung für die möglichen Folgen ab.

- Wer kann alles auf alle in meiner ePA gespeicherten Arztbriefe zugreifen?

Schweigepflicht ade? - Ja!!

Informationsmaterial nach §343 Abs. 1a SGB V, ePAFachkonzept Gematik

Es reicht dafür, die eGK des Patienten/in einmal einzulesen.

– eine PIN wie bei der ePA 2.0 gibt es nicht mehr!!! (Gilt auch, wenn sie die eGK verlieren!)

Zugriffszeit danach: 90 Tage - Apotheker 3 Tage.

Zugriff haben:

Ärztinnen und Ärzte und berufsmäßige Gehilfen, Kliniken

➤ Zahnärzte und berufsmäßige Gehilfen

➤ Apotheker und pharmazeutisches Personal

➤ Psychotherapeuten und berufsmäßige Gehilfen

➤ Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger, Pflegepersonal, Entbindungspfleger

➤ Heilmittelerbringer und Gehilfen (Physiotherapeuten, Masseur, Logopäden, Ergotherapeuten, med. Fußpfleger, Ernährungstherapeuten)

➤ Notfallsanitäter

➤ Öffentlicher Gesundheitsdienst

➤ Arbeitsmediziner, Betriebsmediziner (müssen vorher fragen)

➤ Versicherte und deren Vertreter

Möchten Sie das alles wirklich???

Ja! Nach obiger Information und Aufklärung erkläre ich mein ausdrückliches Einverständnis, die ePA unter diesen Bedingungen nutzen zu wollen.

Nein! Nach obiger Aufklärung erkläre ich, auf die Nutzung der ePA zu verzichten. Ich werde umgehend Widerspruch bei meiner Krankenkasse einlegen und eine Löschung der in der ePA bereits gespeicherten Daten verlangen

(Formschreiben hierzu finden Sie auf der Homepage unter www.praxis-keller-plainke.de)

Hamburg, den

Unterschrift Patientin/Patient

Hinweis: Diese Erklärung kann von Ihnen jederzeit formlos widerrufen werden.